

Traktandum 4d Sozialhilfe Auslandschweizer:innen

Vorschlag für die Aufnahme des Textes zu den Auslandschweizern und Auslandschweizerinnen in den SKOS – Richtlinien – Beitrag zur Revision

Standort für die Erwähnung der SAS

A. Allgemeiner Teil

A.1 Bedeutung und Geltungsbereich

Richtlinien

Vorschlag:

Die «Asylbewerber» und die «vorläufig aufgenommenen Personen» sind von der Auslandschweizersozialhilfe zu trennen – ein eigener Pkt. 3.

Text:

Hoch 3 > Nicht direkt in den Geltungsbereich dieser Richtlinien fällt die Bundessozialhilfe für Auslandschweizer/innen.

Hoch 4 > Ebenfalls nicht direkt in den Geltungsbereich dieser Richtlinien fallen weiter die Unterstützung von Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Personen ohne Flüchtlingseigenschaften.

Vermerk der SAS in den **Erläuterungen**

a) Nach der «Bedeutung» – Ergänzung durch:

b) Bedeutung Auslandschweizer/innen

Die Konsularische Direktion des EDA / Bund gewährt unter Voraussetzungen Sozialhilfe an bedürftige Auslandschweizer/innen. Die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe stützt sich auf das Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (ASG) wie auf die dazugehörige Verordnung. Als Handlungsanleitung fungiert darüber hinaus die «Weisung über die Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer». Sofern die erwähnten Rechtsgrundlagen und die Weisung keine zweckdienliche Bestimmung enthalten, orientiert sich die Unterstützung an den Richtlinien der SKOS.

a) Nach dem «Geltungsbereich»: Ergänzung durch:

b) Geltungsbereich: Sozialhilfe für Auslandschweizer/innen

Als Auslandschweizer/innen gelten Personen, die keinen Wohnsitz in der Schweiz haben und im Auslandsregister einer Schweizer Vertretung im Ausland eingetragen sind. Geraten sie in eine

Notlage, können sie über die Schweizer Vertretung im Wohnsitzstaat einen Antrag auf Sozialhilfeunterstützung stellen.

Befinden sich Auslandschweizer/innen temporär in der Schweiz und geraten in eine Notlage (unter anderem Spitalaufenthalt) leistet der Gemeindesozialdienst die notwendige finanzielle Unterstützung bis zur Wiederausreise in den Aufenthaltsstaat. Über das kantonale Sozialamt seines Kantons prüft der Sozialdienst beim Bund, ob die geleistete Hilfe zurückerstattet werden kann.

Auslandschweizer/innen, die ihre definitive Rückkehr in die Schweiz nicht selbst finanzieren können, haben Anspruch auf die Übernahme der Reisekosten durch den Bund. Die Konsularische Direktion des EDA informiert die zuständige kantonale Behörde, welche die Person beim Gemeindesozialdienst für den Bezug von Sozialhilfeleistungen und bei Bedarf für eine Unterkunft anmeldet.

SPALTE: Praxishilfe: Sozialhilfe für Auslandschweizer/innen – LINK auf das Merkblatt: Vgl. nachfolgendes Dokument: Ablage Merkblatt auf Praxishilfe



Ausführungen zur Sozialhilfe des Bundes für Auslandschweizer/innen (SAS)

Allgemeine Informationen zur Sozialhilfe des Bundes: [Internetseite des EDA](#)

Auf der Website sind Angaben zu allen drei nachstehend genannten Dienstleistungen der SAS aufgeführt. Zu finden sind auf der Website auch die Links zu den gesetzlichen Grundlagen sowie die Weisung, welche die Rechte und Pflichten bei einer Gesuchstellung um Sozialhilfe umschreibt. Für die Klienten und Klientinnen sind die «Formulare für die Gesuchstellung» aufgeschaltet. Zu den einzelnen Aufgabenbereichen:

1. Unterstützung von Auslandschweizer/innen im Ausland

Der Bund gewährt unter den im Auslandschweizergesetz definierten Voraussetzungen Sozialhilfe an bedürftige Auslandsschweizer und Auslandschweizerinnen, sofern diese ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, aus Beiträgen von privater Seite oder aus Hilfeleistungen des Empfangsstaates bestreiten können. Dabei handelt es sich um Schweizer Staatsbürger und Staatsbürgerinnen, die keinen Wohnsitz mehr in der Schweiz haben. Sie sind im Auslandschweizerregister in der für sie zuständigen Schweizer Vertretung im Aufenthaltsstaat eingetragen. Die Schweizer Vertretungen nehmen die Sozialhilfesuche entgegen und prüfen sie auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit. Im Anschluss daran stellen sie die Unterlagen der Abteilung Konsularischer Schutz, Fachbereich SAS, Bern, elektronisch für den Entscheid auf eine allfällige Sozialhilfeunterstützung zu. Der Entscheid wird mittels einer beschwerdefähigen Verfügung über die Schweizer Vertretung den Gesuchsteller/innen zugestellt.

2. Auslandschweizer/innen in der Schweiz - Definitive Rückkehr in die Schweiz

In der Regel organisieren und finanzieren die Auslandschweizer/innen selbstständig eine Rückkehr in die Schweiz. Sollte eine Person nicht über die notwendigen Mittel für eine Rückkehr verfügen, stellt sie Antrag bei der Schweizer Vertretung auf eine finanzielle Unterstützung. Wird diese gutgeheissen, meldet die SAS die Rückkehr der Person über das kantonale Sozialamt beim Sozialdienst der ausgewählten Gemeinde an. In der Regel benötigt die Person für die Integration in die Schweiz zu Beginn eine Sozialhilfeunterstützung und eine erste Unterkunft. Nach Art. 24 der Bundesverfassung hat die Person das Recht, sich an jeden Ort des Landes niederzulassen.

Insbesondere ist auf die Rückkehr von Auslandschweizer/innen hinzuweisen, die wegen mangelnder Gesundheit bei Ankunft in die Schweiz direkt in ein Spital eingewiesen werden müssen. In der Regel werden sie in der von ihnen gewünschten Gemeinde und im Anschluss daran bei der Krankenkasse auf den Einreisetag in die Schweiz hin angemeldet. Die gewünschte Gemeinde bleibt zuständig, auch wenn das Spital ausserhalb ihrer Gemeindegrenze in ihrem Einzugsgebiet liegt. Ähnlich ist zu verfahren mit Auslandschweizer/innen, die mangels einer Unterkunft in der angestrebten Wohnsitzgemeinde vorübergehend eine Unterkunft in ein anliegendes Gemeinwesen beziehen. Zu beachten ist das Zuständigkeitsgesetz, Art. 1 ZUG, Rz. 60, wie auch Rz. 183-189 und 201. Für vertiefende Auskünfte steht das kantonale Sozialamt zur Verfügung.

3. Auslandschweizer/innen mit temporären Aufenthalt in der Schweiz

Hält sich ein im Ausland lebender Auslandschweizer oder eine Auslandschweizerin in der Schweiz auf und gerät in eine Notlage, so ist nach Art. 41, Abs. 3 der Verordnung des Auslandschweizergesetzes der Kanton bzw. der Sozialdienst am Wohn- oder Aufenthaltsort für die Hilfe nach eigener Rechtsprechung zuständig. Hat sich der Sozialdienst nach der Behebung



2

der Notlage nachweislich erfolglos um die Rückerstattung der von ihm geleisteten Sozialhilfe bemüht, kann er über das für ihn zuständige kantonale Sozialamt beim Bund ein Gesuch um Rückerstattung der Auslagen stellen. Die Rückvergütungspflicht erlischt drei Jahre nach der Entstehung der Kosten.

Das kantonale Sozialamt steht für Fragen rund um die Handhabung dieser Hilfe zur Verfügung. Die Einzelheiten zum Vorgehen sind im Rundschreiben an die Kantone vom 01.02.2020 festgelegt (vgl. [Internetseite](#) des EDA).

4. Konsularischer Schutz: Hilfe im Ausland

Schweizerische Staatsangehörige, die im Ausland in eine Notlage geraten, können die schweizerischen Vertretung um Rat und Hilfe angehen oder sich die Helpline des EDA kontaktieren. Die Hilfeleistung durch das EDA kommt jedoch erst zum Tragen, wenn die Betroffenen alles Zumutbare versucht haben, um die Notlage selber organisatorisch oder finanziell zu überwinden. Allgemeine Informationen zum Konsularischen Schutz: Hilfe im Ausland sind auf der [Internetseite des EDA](#) einsehbar.

5. Hinweis und allgemeine Kontaktangaben

Die Amtsstellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden arbeiten in der Regel unentgeltlich zusammen. Ausserdienstliche Dienstleistungen können nach Absprache in Rechnung gestellt werden (vgl. Art. 64 Auslandschweizergesetz).

Kontaktangaben zu den Dienststellen des EDA:

- Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA
Konsularische Direktion KD
Konsularischer Schutz / SAS
Effingerstrasse 27, 3003 Bern
Sekretariat SAS Tel. +41 58 462 99 30; Zentrale Mailbox kdsas@eda.admin.ch
- Helpline EDA
Telefonnummer +41 800 24-7-365 / +41 58 465 33 33
365 Tage im Jahr – rund um die Uhr
E-Mail: helpline@eda.admin.ch
[Weitere Auskünfte zur Dienstleistung der Helpline](#)
- Schweizer Vertretungen im Ausland
[Adressliste der offiziellen Schweizer Vertretungen im Ausland](#)

Im April 2024 / KD / SAS